

90. Nach welchen Gesichtspunkten ist bei der Privatversicherung die Frage zu beantworten, ob eine die Versicherung zum Ruhen bringende Gefahrerhöhung gegeben ist?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. Mai 1910 i. S. Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. VII 416/09.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger war laut Versicherungsschein vom 5. Januar 1892 bei der Beklagten gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert. In dem der Versicherung zugrunde liegenden Antrage vom 31. Dezember 1891 hatte sich der Kläger als Restaurateur und Getreidehändler bezeichnet und die Frage 5d dahin lautend: „Ist eigenes Fuhrwerk vorhanden, mit wieviel Pferden?“ mit „nein“ beantwortet. Der § 9 der Bedingungen bestimmt: „Wenn der Versicherte seinen Beruf oder seine regelmäßige Beschäftigung ändert oder in Verhältnisse eintritt, nach denen die im Versicherungsantrage gemachten Angaben nicht mehr mit der Wirklichkeit übereinstimmen, und daraus eine erhöhte Gefahr für die Gesellschaft entsteht, so ist davon der Gesellschaft schriftlich Anzeige zu erstatten; die Verbindlichkeit der Oberrheinischen Gesellschaft aus der Versicherung ruht eventuell mit dem 15. Tage nach dem Eintritt der Veränderung, tritt aber mit dem Zeitpunkte, an welchem die Gesellschaft zur Fortsetzung der Versicherung schriftlich ihre Zustimmung erteilt, und der Versicherte die wegen Gefahrerhöhung etwa gestellten Bedingungen erfüllt hat, für später eintretende Unfälle wieder in Kraft . . .“ Zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrages besaß der Kläger kein eigenes Fuhrwerk; seine Geschäftsreisen zu den ländlichen Kunden machte er mittels geliehenen oder gemieteten Gespannes. Erst im April 1898 schaffte er sich ein einspänniges Geschirr an, ohne der Beklagten hiervon Anzeige zu erstatten. Am

21. August 1905 erlitt er auf einer Fahrt mit jenem Geschirr infolge des Zusammentreffens mit einem Automobil schwere körperliche Verletzungen. Von dem Unfall machte er der Beklagten die vorgeschriebene Anzeige. Diese lehnte jedoch ihre Ersatzverbindlichkeit ab.

Darauf erhob der Kläger Klage auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihn wegen der Folgen des erlittenen Unfalls nach Maßgabe des Versicherungsvertrages zu entschädigen. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, indem sie insbesondere einwendete, daß der Versicherungsanspruch im Hinblick auf § 9 der Bedingungen erloschen sei, da der Kläger von der nachträglichen Anschaffung des Fuhrwerks keine Anzeige gemacht habe. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage und das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auf die Revision der Beklagten wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

„Der Berufungsrichter verwirft den aus § 9 der Versicherungsbedingungen hergeleiteten Einwand der Beklagten, indem er mit dem Landgericht den Standpunkt vertritt, daß es bei der Frage der das Ruhen der Versicherung herbeiführenden Erhöhung der Gefahr nicht sowohl darauf ankomme, ob die Beklagte die Anschaffung eigenen Fuhrwerks als einen gefahrsteigernden Umstand betrachte, als darauf, ob wirklich nach der konkreten Gestaltung der Dinge ein höheres Risiko gegeben sei. Diese Frage verneint er auf Grund der Beweisaufnahme, wonach der Kläger das angeschaffte Fuhrwerk im wesentlichen zu Privatwecken benutzt und seltener Geschäftsreisen mit ihm ausgeführt habe, als dies früher der Fall gewesen sei.

Der Standpunkt des Berufungsrichters ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, mit den Grundsätzen des Versicherungsrechts nicht vereinbar. Richtig ist, daß nicht jede Veränderung in der Beschäftigung oder in den Verhältnissen des Versicherten die in § 9 bezeichnete Wirkung hat. Die Veränderung muß eine Gefahrerhöhung in sich schließen. Dabei kommt es auch, wie weiter zuzugeben ist, nicht lediglich auf die Anschauungen der Versicherungsgesellschaften an; vielmehr ist nach einem objektiveren Maßstabe zu suchen. Aber auf dem vom Berufungsrichter eingeschlagenen Wege ist er nicht zu finden. Bei der Frage, ob ein gewisser Umstand den Kreis der versicherten Gefahren ungünstig zu beeinflussen geeignet ist, ob also dieser Kreis beim Fort-

bestehen der Versicherung erweitert werden würde, kann nicht die besondere Gestaltung des einzelnen Falles ausschlaggebend sein. Ihre Beantwortung kann nicht von dem mehr oder minder unsicheren Ergebnis einer Untersuchung abhängen, die sich damit beschäftigt, ob eine an sich vielleicht erhebliche Veränderung dennoch im Hinblick auf die Persönlichkeit des Versicherten und sein Verhalten gegenüber der Veränderung nicht zu berücksichtigen sei. Soll nicht an die Stelle einer Regel, an deren Hand die Entscheidung zu gewinnen ist, der Zufall treten, so ist zu prüfen, ob die Veränderung allgemein nach den den Betrieb des betreffenden Versicherungszweiges beherrschenden Anschauungen dem Versicherer vernünftigerweise hätte Anlaß bieten können, die Versicherung aufzuheben oder nur gegen erhöhte Prämie fortzusetzen (vgl. die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, abgedruckt bei Gerhard-Maenes, Kommentar S. 120). Es ist die gleiche Frage, die sich erhebt, wenn bei Abschluß des Versicherungsvertrages gewisse Umstände verschwiegen sind, und die der § 2026 preuß. AB. II. 8 in einer auch für andere Rechtsgebiete zutreffenden Weise dahin beantwortet, daß das Verschweigen solcher Umstände, die nach dem vernünftigen Ermessen der Sachkundigen auf den Entschluß des Versicherers, sich auf den Vertrag einzulassen, hätten Einfluß haben können, die Asseluranz unverbindlich macht.

Vgl. auch Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 399, 335, der auf objektive Gesichtspunkte, auf die regelmäßige Anschauung des Verkehrs und das vernünftige Ermessen Unbeteiligter hinweist.

Als erheblich werden im Zweifel, wie dies der § 18 Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 nunmehr ausdrücklich bestimmt, die Umstände anzusehen sein, nach denen der Versicherer besonders gefragt hat. Treten sie später im Laufe der Versicherung ein, so hat sich etwas geändert, worauf der Versicherer Wert legte, und es kann nur darauf ankommen, ob diese Werthschätzung nicht vom Gesichtspunkt vernünftiger, sachgemäßer Versicherungstechnik aus übertrieben und sonach ungerechtfertigt war, ob also nach der Sachlage nicht zu sagen wäre, daß ein billig denkender Versicherer dennoch die Versicherung fortgesetzt haben würde.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß das Berufungsurteil nicht haltbar ist und daher aufgehoben werden muß. Einer Zurückver-

weisung der Sache an das Berufungsgericht bedarf es nicht, da nach dem festgestellten Sachverhältnis der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist. Bei seiner Beurteilung der Sache schaltet der Berufungsrichter ohne weitere Begründung die Benutzung des eigenen Fuhrwerks zu Privat Zwecken aus. Es liegt aber auf der Hand, daß die Anschaffung eigenen Gespannes insofern immer eine Erweiterung des vorhandenen Unfallgefahrenkreises bedeutet, als naturgemäß dadurch häufiger, sei es im geschäftlichen, sei es im privaten Verkehr, die Gelegenheit der Benutzung des Fuhrwerks und damit eines Unfalls gegeben ist. Objektiv betrachtet, drohen Gefahren in größerer Anzahl durch den Besitz eigenen Geschirrs, als ohne solches; der Benutzungszweck ist nicht entscheidend. Darum hat auch die Beklagte besonders nach eigenem Fuhrwerk gefragt und damit zu erkennen gegeben, daß sie auf diesen Umstand, der tatsächlich für die Gefahrenschildung von Bedeutung ist, Gewicht lege. Schloß sie die Versicherung mit dem Kläger als einer Person, die sich zu Fahrten über Land fremden Fuhrwerks miet- oder leihweise bedienen mußte, so änderte sich das Risiko zu ihren Ungunsten, als der Kläger Eigentümer eines Gespannes wurde. Dadurch wurde die Möglichkeit der Vermehrung von Unfällen eröffnet, ohne daß es ins Gewicht fällt, ob der Kläger diese Möglichkeit dadurch verwirklichte, daß er, öfter als früher geschehen, sich eines Fuhrwerks bediente. Daß es geschehen konnte, ist für den Versicherer, der mit dem gewöhnlichen, durchschnittlichen Verlauf der Dinge zu rechnen pflegt und rechnen muß, maßgebend, und es bedarf auch im vorliegenden Falle keines weiteren Sachverständigenbeweises für die Beantwortung der Frage, ob der Beklagten die Fortsetzung der Versicherung auch nach dem Erwerb eigenen Fuhrwerks durch den Kläger zuzumuten war. Die Frage ist nach dem Ausgeführten zu verneinen. Trifft dies aber zu, so greift auch § 9 der Bedingungen durch. Die gefahrerhöhende Veränderung, nämlich die Anschaffung eigenen Fuhrwerks, brachte nach Ablauf der 14 tägigen Frist die Versicherung zum Ruhen. Daß sie infolge der Zustimmung der Beklagten wieder in Kraft getreten sei, behauptet der Kläger selbst nicht. Deshalb ist der Unfall, für den er Entschädigung begehrt, durch die Versicherung nicht gedeckt (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 15. Januar 1907 bei Gruchot Bd. 51 S. 813)." . . .